

211.112

Verordnung über das Inkasso von Gebühren und Kosten

(vom 6. Februar 2007 / 14. März 2007)

Der Plenarausschuss der obersten kantonalen Gerichte und der Regierungsrat,

gestützt auf § 204 Abs. 4 und 5 GVG²,

*beschliessen*¹:

§ 1. ¹ Die obersten kantonalen Gerichte oder einzelne von ihnen können das Inkasso von fälligen Ausständen für Gebühren, Kosten und Parteientschädigungen der Gerichtskasse des Obergerichts übertragen.

² Die kantonalen Verwaltungsstellen oder einzelne von ihnen können das Inkasso von Gebühren und Kosten, die in Verwaltungsverfahren auferlegt worden sind, der Gerichtskasse des Obergerichts übertragen.

§ 2. Das betreffende oberste kantonale Gericht oder die betreffende kantonale Verwaltungsstelle und das Obergericht regeln gegebenenfalls die Einzelheiten in einer Vereinbarung.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Im Namen des Plenarausschusses
der obersten kantonalen Gerichte

Der Präsident:	Der Generalsekretär:
Prof. Dr. M. Zweifel	Dr. C. Wetzel

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Diener	Husi

¹ [ABI 2007, 487.](#)

² [LS 211.1.](#)